

Satzung der Stadt Plau am See über die Umlage der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) und § 6 Abs.4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S.637) beschließt die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 29.03.2006 folgende Satzung zur Umlage der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen:

§ 1 Tatbestand der Abgabe

- (1) Die **Stadt Plau am See** erhebt für die von ihr, anstelle der Einleiter, zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AbwAG M-V) eine Abgabe. Kleineinleitungen im Sinne dieser Satzung sind Einleitungen in Gewässer oder in das Grundwasser aus Anlagen, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.
- (2) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn
 1. die Einleitung nicht in ein Gewässer oder in das Grundwasser sondern in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung erfolgt, oder
 2. die Einleitung aus einer Kleinkläranlage erfolgt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und wenn die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Abgabemaßstab ist die Anzahl der auf dem abgabepflichtigen Grundstück wohnenden Einwohner. Maßgebend für die Ermittlung der Einwohner ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.6. des Veranlagungsjahres.
- (2) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €.

§ 3 Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabe

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabe entsteht jeweils zum 1. Januar für das Kalenderjahr, frühestens jedoch zum 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr, in dem die Einleitung beginnt, folgt.
- (3) Die Abgabe entsteht letztmalig zum 1. Januar des Jahres, in dem die Einleitung entfällt.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem das Abwasser für das die Stadt anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist, anfällt. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Abgabenschuldner hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Insbesondere hat der Abgabenschuldner die Beendigung der Einleitung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 6 Satz 1 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt
 2. § 6 Satz 2 die schriftliche Mitteilung bezüglich der Beendigung der Einleitung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Plau am See, 5. April 2006

Reier
Bürgermeister

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Plau am See geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Veröffentlicht in der Plauer Zeitung Nr. 6 vom 14. Juni 2006

Plau am See, 15. Juni 2006

Reier
Bürgermeister